

Abrechnungs- und haftungsrechtliche Aspekte bei Angebot sogenannter individueller Gesundheitsleistung (IGeL)*

Y. v. Harder, Ph. Schelling
Kanzlei Ulsenheimer, Friederich, München

■ **Zusammenfassung:** Individuelle Gesundheitsleistungen sind Leistungen, die Ärzte den gesetzlich versicherten Patienten gegen Selbstzahlung anbieten können. Sie reichen über das gesetzlich vorgesehene Maß einer ausreichenden und notwendigen Patientenversorgung hinaus, weshalb die Kosten von den gesetzlichen Krankenversicherungen nicht übernommen werden. Für die gesetzlich versicherten Patienten haben IGeL den Vorteil, dass sie bestimmte ärztliche Leistungen, die anderenfalls den Privatpatienten vorbehalten blieben, wenn auch gegen Selbstzahlung, auf Wunsch in Anspruch nehmen können.

Für den Arzt bietet die Möglichkeit zu „IGeL“ den Vorteil, dass er sein Tätigkeitsspektrum erweitern und etwa eine reisemedizinische Untersuchung oder eine Beratung zur Raucherentwöhnung anbieten kann, die er ohne IGeL seinen Patienten vorenthalten müsste.

■ **Schlüsselwörter:** Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL) – Abrechnung – Haftungsrecht

Aspects of the medical fee and the liability law with offer so called individual health services (German: IGeL)

■ **Abstract:** Individual health services (German: IGeL) are services which can be offered by physicians to patients with compulsory health insurance (CHI) but which have to be paid by the patient himself. These services exceed the obligatory range of a sufficient and necessary health care and thus the costs are not covered by the CHI. The advantage for CHI-patients is that due to IGeL they can have access to certain medical services by direct payment which would otherwise be reserved to private patients. For the physician the opportunity to “IGeL” has the advantage

that he can enlarge his range of activity and offer such services as physical examination in travel medicine or counselling for patients who want quit smoking which are only possible thanks to IGeL.

■ **Keywords:** Individual health services – medical fee – liability law

Gesetzlich Krankenversicherte haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern (§§ 2, 12 SGB V). Der Leistungsumfang der GKV umfasst gemäß §§ 28 Abs. 1, 12 Abs. 1 SGB V diejenige Versorgung, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst zweckmäßig und ausreichend ist, sowie das Maß des Notwendigen nicht überschreitet. Nach Einführung der Budgetierung 1993 und einer Veröffentlichung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung über individuelle Gesundheitsleistungen werden derartige Leistungen vermehrt von Ärzten angeboten bzw. von Patienten nachgefragt (siehe Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer, Deutsches Ärzteblatt vom 02.06.2006).

1. Was darf als IGeL angeboten werden?

Für die Frage, was als IGeL angeboten und abgerechnet werden darf, gibt es keine verbindliche Liste, sondern lediglich Empfehlungen und Vorschläge von ärztlichen Fachverbänden, kommerziellen Anbietern und Kassenärztlichen Vereinigungen. Definiert werden IGeL (siehe Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer, a.a.O.) als ärztliche Leistung.

- die nicht zum Leistungsumfang der GKV gehört,
- die dennoch vom Patienten nachgefragt wird und
- ärztlich empfehlenswert oder – je nach Intensität des Patientenwunsches – zumindest ärztlich vertretbar ist.

Beispielhaft zu nennen sind etwa die reisemedizinische Untersuchung und Beratung, die Beratung zur Raucherentwöhnung oder die Entfernung von Tätowierungen.

*Der Beitrag erscheint in Co-Publikation mit dem Springer-Verlag in „Der Gynäkologe“.

2. Information und Aufklärung über IGeL

Grundsätzlich erlaubt die Berufsordnung dem Arzt, seine Patienten unaufgefordert über IGeL zu unterrichten, wobei diese Information dem Berufsrecht Rechnung tragen muss. Danach sind sachliche berufsbezogene Informationen gestattet (BVerfG NJW 2000, 2735), während jegliche den Patienten verunsichernde, anpreisende oder marktschreierische Werbung, Übertreibungen, die Verwendung von Superlativen, eine Alleinstellung, vollmundige Selbstanpreisungen etc. untersagt sind (Kleine-Cosack, NJW 2003, 870 unter Hinweis auf BVerfG MedR 1986, 128: „International anerkannter Frischzellentherapeut“, „bahnbrechende ärztliche Leistungen“; BGH, NJW 1997, 2679: „Die besten Ärzte“). Der Arzt soll informieren, sich aber nicht dem – ohnehin um seine Gesundheit „zitternden“ – Adressaten seiner Werbung aufdrängen (Kleine-Cosack, a.a.O.). Die Information über IGeL muss daher so erfolgen, dass sie die Patienten nicht verunsichert oder verängstigt, nicht zur Inanspruchnahme der Leistung drängt, den Leistungsumfang der GKV nicht pauschal als unzureichend abwertet und keine falschen Erwartungen weckt.

Unabhängig von etwaig ausgelegtem Informationsmaterial ist mit dem Patienten vor Erbringung der IGeL ein **individuelles Aufklärungsgespräch** zu führen (§ 8 Musterberufsordnung [MBO]), das unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten dokumentiert werden muss. Hierbei sollte der Patient im Hinblick auf die berufs- und vertragsrechtlich geltenden Sorgfaltspflichten insbesondere darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der von ihm gewünschten individuellen Gesundheitsleistung um keine medizinisch erforderliche Zusatzuntersuchung handelt.

3. Leistungserbringung durch den Arzt

Aus unternehmerischer Sicht ist die Überlegung nahe liegend, sich hierfür eignende IGeL vollständig an das Praxispersonal zu delegieren und mit dem Patienten – vielleicht auch mit Blick und Hoffnung auf ein verringertes Haftungsrisiko – eine Vereinbarung dahingehend zu treffen, dass er keine irgendwie geartete berufliche Leistung des Arztes in Anspruch nehmen möchte. Eine so gestaltete Organisation wäre aber mit der Berufsordnung im Sinne einer unzulässigen Vermischung ärztlicher und gewerblicher Tätigkeit (§ 3 MBO) und auch mit §§ 1, 4 GOÄ, wonach die Leistung vom Arzt selber oder unter seiner Aufsicht nach fachärztlicher Weisung zu erbringen ist, nicht vereinbar und zudem auch steuerrechtlich unter verschiedenen Gesichtspunkten problematisch (Umsatz- und Gewerbesteuerpflichtigkeit sowie Risiko der „Infektion“ der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit durch gewerbliche Einkünfte; siehe zur Umsatzsteuerpflicht auch Pudell, Frauenarzt 2006, 68). Auch wenn es sich um eine medi-

zinisch nicht erforderliche Leistung handelt, ist eine IGeL also vom Arzt als ärztliche Leistung selbst oder unter seiner fachärztlichen Weisung zu erbringen.

4. Haftungsrisiko

Häufig wird die Frage gestellt, ob der Arzt für IGeL nach den allgemeinen Grundsätzen der Arzthaftung, beispielsweise bei einem Fehler im Rahmen einer reisemedizinischen Beratung, auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Anspruch genommen werden kann. Dies ist grundsätzlich zu bejahen, weshalb man auf die Idee kommen könnte, „einfach“ die Haftung auszuschließen. Die Vereinbarung eines Haftungsausschlusses würde einer rechtlichen Überprüfung aber kaum standhalten. Einer solchen Haftungsbeschränkung dürften schon die Landesregeln, jedenfalls aber das Gebot von Treu und Glauben wie auch die Vorschriften für Allgemeine Geschäftsbedingungen entgegenstehen (Deutsch, NJW 1983, 1351). Wer IGeL anbietet, sollte daher sämtliche Untersuchungen, Behandlungen und Beratungen – wie sonst auch – mit der gebotenen Sorgfalt – dies ist der sogenannte Facharztstandard – erbringen und zur eigenen Entlastung **genau dokumentieren**.

5. Einverständniserklärung bzw. schriftlicher Behandlungsvertrag

IGeL-Leistungen sind nach der GOÄ zu liquidieren, pauschale Honorarvereinbarungen sind unzulässig (BGH III ZR 223/05). Gemäß § 18 Abs. 8 Nr. 3 Bundesmantelvertrag (BMV-Ä) bzw. § 21 Abs. 8 Nr. 3 Arzt-/Ersatzkassenvertrag (AEKV) setzt die Privatliquidation einer IGeL-Leistung voraus, dass

- der Patient vor der Behandlung ausdrücklich verlangt, auf eigene Kosten behandelt zu werden,
- er auf die Pflicht zur Selbstzahlung hingewiesen wird und
- er sein Einverständnis schriftlich erklärt.

Anders als bei „klassischen“ Privatpatienten ist bei der Privatbehandlung eines GKV-Mitgliedes vor Leistungserbringung zudem gemäß § 3 Abs. 1 BMV-Ä, § 2 AEKV ein schriftlicher Behandlungsvertrag zu schließen, der den ausdrücklichen Wunsch des Patienten, bestimmte IGeL-Leistungen zu erhalten, beinhaltet (siehe auch OLG Köln Az. 7 U 205/87). Die Liquidation muss sich innerhalb des Gebührenrahmens der GOÄ bewegen (§ 5 GOÄ).

6. Vorschlag einer Vereinbarung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen

Eine Einverständniserklärung und Vereinbarung über iGeL könnte wie folgt lauten:

Korrespondenzadresse
Yvonne v. Harder
Rechtsanwältin und Ärztin
Kanzlei Ulsenheimer, Friederich
Maximiliansplatz 12
D-80333 München
Telefon (0 89) 24 20 81-0
eMail: harder@uls-frie.de

Vereinbarung einer privatärztlichen Behandlung/ Inanspruchnahme von individuellen Gesundheitsleistungen

Ich wünsche, eine Privatbehandlung für

bei

Frau Dr.... / Herrn Dr....., der Praxis Dres....

Fachärzte für

Adresse ...

in Anspruch zu nehmen.

Mir ist bekannt, dass für die von mir gewünschte Leistung keine medizinische Notwendigkeit besteht. Die Kosten für diese ärztliche Leistung können mit meiner Krankenkasse nicht abgerechnet werden. Ich habe für die von mir gewünschte Behandlung auch keinen Anspruch auf Kostenerstattung dieser Leistung gegenüber meiner Krankenkasse.

Diese Leistung wird privatärztlich nach der GOÄ bzw. analog GOÄ liquidiert. Die Kosten betragen ...

Die Rechnung ist von mir zu bezahlen.

Eine Kopie dieser Vereinbarung habe ich erhalten.

Ort, Datum ...

Name, Vorname, des Patienten ...

Geburtsdatum ...

Adresse ...

Unterschrift ...